

**Achte Änderung der
Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie
Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 28. September 2022 folgende achte Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten und Anlagen sowie Dienstleistungen der Stadt Finsterwalde vom 22.02.2012, zuletzt geändert am 27.11.2019 mit Wirkung zum 01.01.2020, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Neu hinzugefügt wird

Anlage 6 Fahrradstellanlagen

1. Fahrradstellanlage Einzelboxen Bahnhofsvorplatz

Die Einzelboxen sind verschließbar und besitzen einen Stromanschluss zum Aufladen von Akkus von Elektro-Fahrrädern, Pedelecs, Scootern.

1.1	Kaution des Schlüssels	50,00 EUR
-----	------------------------	-----------

(wird bei Schlüsselerückgabe und ordnungsgemäßem Verlassen der Box durch Überweisung zurückerstattet)

1.2	Miete pro Tag	2,00 EUR
-----	---------------	----------

1.3	Miete pro Woche	10,00 EUR
-----	-----------------	-----------

1.4	Miete pro Monat	35,00 EUR
-----	-----------------	-----------

1.5	Miete halbjährlich	175,00 EUR
1.6	Miete ganzjährig	300,00 EUR

Die Mietpreise verstehen sich brutto, inkl. der gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer.

Artikel 3

Die achte Änderung der Entgeltordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft.

Finsterwalde,

Gampe
Bürgermeister